

Parlamentarischer Vorstoss

2016/301

> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

Titel: Motion der Geschäftsleitung des Landrates: Rotationsprinzip für das Kantonsgerichtspräsidium und -vizepräsidium

Autor/in: [Phillipp Schoch](#)

Mitunterzeichnet von: --

Eingereicht am: 29. September 2016

Bemerkungen: --

[Verlauf dieses Geschäfts](#)

Im Nachgang zu den Wahlen der Kantonsgerichtspräsidentin und des Kantonsgerichtsvizepräsidenten im 1. Quartal 2016 musste festgestellt werden, dass bis kurz vor den Wahlakten Zweifel an der Wählbarkeit einzelner Kandidierender bestanden hatten. Dabei zeigte sich, dass das Gerichtsorganisationsgesetz (GOG; SGS 170) und -dekret (SGS 170.1) erhebliche Mängel aufweisen in Bezug auf die Wahlvoraussetzungen für die Leitungsgremien der Gerichte (Kantonsgerichtspräsidium, Vizepräsidium, Geschäftsleitung).

Die Geschäftsleitung des Landrates ist daher der Ansicht, dass die Gesetzgebung rechtzeitig zur nächsten Gesamterneuerungswahl (ca. November 2017 für die Amtsperiode ab 1. April 2018) angepasst werden muss. Deshalb hat die Geschäftsleitung eine Arbeitsgruppe eingesetzt mit dem Auftrag, die Grundlagen für die Vorbereitung von Wahlen der Gerichtspräsidien zu prüfen und Anpassungen vorzuschlagen. Diese Arbeitsgruppe hat einen Lösungsvorschlag erarbeitet, der vorsieht, dass das Präsidium und das Vizepräsidium des Kantonsgerichts nach dem Rotationsprinzip aus dem Kreis jener Abteilungspräsidien, die in der Geschäftsleitung der Gerichte Einsitz haben, neu besetzt werden. Die Wahl von Präsidium und Vizepräsidium soll durch den Landrat erfolgen. Mit dem Präsidialamt soll kein separates Pensum verbunden sein, vielmehr soll die Entlastung mit der Unterstützung durch die Gerichtsverwaltung, den/die Erste Gerichtsschreiber/in und allenfalls ein Präsidialsekretariat sichergestellt werden.

Auf diese Weise könnte die Wahl von Kantonsgerichtspräsidium und -vizepräsidium entpolitisiert werden; analog zu den Spitzen von Exekutive (Regierungspräsident/in) und Legislative (Landratspräsident/in) würde auch die Leitung der Judikative (Kantonsgerichtspräsident/in) in einem Turnus erfolgen. Die Geschäftsleitung des Landrates hat diesen Lösungsansatz unter den Fraktionen in die Vernehmlassung gegeben; die Rückmeldungen waren in der Mehrzahl positiv.

Antrag:

Die Gesetzgebung sei dahingehend anzupassen, dass das Präsidium und das Vizepräsidium des Kantonsgerichts nach dem Rotationsprinzip aus dem Kreis jener Abteilungspräsidien, die in der Geschäftsleitung der Gerichte Einsitz haben, neu besetzt werden. Die Wahl von Präsidium und Vizepräsidium soll durch den Landrat erfolgen.

Antrag auf verkürzte Behandlungsfrist:

Um die Inkraftsetzung rechtzeitig zu den nächsten Gesamterneuerungswahlen der Gerichte gewährleisten zu können, wird die Behandlungsfrist dieser Motion gemäss § 45 Absatz 6 der Geschäftsordnung des Landrates (SGS 131.1) auf neun Monate verkürzt.